Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 2000.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. März 1839., das Verfahren hinsichtlich der bei den Berliner und anderen Stadt-Obligationen ausgegebenen Stich-Koupons betreffend.

Da nach Ihrem Berichte vom 26. v. M. bei Ausreichung der neuen Koupons zu den Berliner Stadt-Obligationen ähnliche Zweifel sich ergeben haben, wie diejenigen, durch welche in Beziehung auf die Ostpreußischen Pfandbriefe und die mit selbigen ausgegebenen sogenannten Stich-Koupons Meine Order vom 18. Oktober 1837. veranlaßt worden ist, so finde Ich kein Bedenken, solche, Ihrem Antrage gemäß, in gleicher Art zu erledigen, und bestimme daher nach Ihrem Antrage Folgendes: 1) Wenn der Inhaber einer Berliner Stadt-Obligation vor Ausreichung der neuen Koupons gegen die Verabfolgung derselben an den Präsentanten des letzten Koupons der vorhergehenden Series, des sogenannten Stich-Koupons, beim Magistrat Widerspruch erhebt, der Präsentant des Stich-Koupons aber sie fordert und in die Ausantwortung an den Inhaber der Obligation nicht einwilligt, so hat der Magistrat die Interessenten zur Entscheidung des gegenseitigen Anspruchs an das hiesige Stadtgericht zu verweisen, und die neue Series der Koupons auf den Antrag eines der Interessenten, oder auf Requisition des Gerichts an das Depositorium desselben auszuliefern. 2) Hat der Inhaber des Stich-Koupons ihn bei der Zinsenerhebung eingereicht, ohne die neuen Koupons zu fordern, so ist die Stadtschulden-Kasse ermächtigt, die neuen Koupons ohne Weiteres dem Präsentanten der Obligation zu behändigen. 3) Wenn der Stich-Koupon weder im Zinsenerhebungs-Termine, auf welchen er lautet, noch im nächstfolgenden, bei der Stadtschulden-Kasse präsentirt wird, so sind die Koupons der neuen Series dem Inhaber der Obligation, beim Eintritt des zweiten Termins dieser Series auszuantworten. 4) War bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Vorschriften sowohl der Termin zur Empfangnahme der neuen Koupons, als auch der nächstfolgende Erhebungs-Termin bereits verflossen, so hat der Inhaber der Obligation noch einen dritten Termin abzuwarten, bevor ihm die neuen Koupons ausgehändigt werden dürfen. Zugleich bestimme Ich, daß auch bei andern Kommunen, welche zu ihren Schuldverschreibungen Stich-Koupons ausgegeben haben, gegen deren Abgabe die neuen Serien der Koupons ausgehändigt werden, nach den vorstehenden Vorschriften ebenfalls verfahren werden soll; vorausgesetzt, daß nicht etwa in den Schuldverschreibungen oder in den Koupons andere Bestimmungen über diesen

(Ausgegeben zu Berlin den 4. Mai 1839.)

diesen Gegenstand getroffen sind, in welchem Falle es bei den letzteren bewendet. Diesen Erlaß haben Sie zur Publikation durch die Gesetzsammlung zu befördern.

Berlin, den 20. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler, v. Rochow und Grafen v. Alvensleben.

~~(No. 2001.)~~ Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. März 1839, betreffend die bei Kontumazial-Erkenntnissen gegen Deserteurs, statt der Anheftung des Bildnisses oder Namens an den Galgen ꝛc., eintretende öffentliche Bekanntmachung.

ad art. 23 des Kriegsart. G.S. pro 1808 pag 257.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23. v. M. bestimme Ich, daß die Anheftung der Bildnisse entwichener Offiziere, so wie das Anschlagen der Namen entwichener Unteroffiziere und gemeiner Soldaten an den Galgen oder Schandpfahl nicht mehr Statt finden, sondern statt dessen jedes rechtskräftige Kontumazial-Erkenntniß gegen einen Deserteur unter Angabe 1) des Namens, des Geburtsorts und der Militaircharge des Verurtheilten, imgleichen des Truppentheils, bei welchem derselbe gestanden hat, 2) des begangenen Verbrechens, und 3) der erkannten Strafe, in den Amtsblättern sowohl desjenigen Regierungsbezirks, aus welchem der Verurtheilte entwichen, als desjenigen, aus welchem er gebürtig ist, durch das kompetente Militairgericht von Amtswegen bekannt gemacht werden soll. Diese Bestimmung soll auch auf die jetzt bereits rechtskräftigen Kontumazial-Erkenntnisse Anwendung finden, welche durch Anheftung der Bildnisse oder Namen der Verurtheilten noch nicht vollstreckt worden sind, so daß auch in solchen Fällen an die Stelle der bisherigen Strafe die von dem kompetenten Militairgerichte von Amtswegen zu veranlassende öffentliche Bekanntmachung des Kontumazial-Erkenntnisses treten soll. Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 2002.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. März 1839., wodurch Se. Königl. Majestät zu bestimmen geruht haben, daß mit dem Aufhören eines zur Wählbarkeit als Landrath befähigenden Grundbesitzes die Verpflichtung zur Niederlegung des landräthlichen Amtes unmittelbar verbunden seyn soll.

Da die Wählbarkeit zum Landrathsamte wesentlich von dem Besitz desjenigen Grundeigenthums abhängig ist, welches nach der Verfassung der verschiedenen Provinzen den Kandidaten zur Verwaltung des Landrathsamtes befähigt, so folgt hieraus ganz von selbst, daß ein solcher Besitz auch während der Dauer des Amtes beibehalten werden muß. Da indeß dieser Grundsatz, wie Ich vernehme, seither nicht allgemein zur Anwendung gebracht ist, so bestimme ich hiermit,

mit, daß mit dem Aufhören eines zur Wählbarkeit als Landrath befähigenden Grundbesitzes, die Verpflichtung zur Niederlegung des landräthlichen Amtes unmittelbar verbunden seyn soll, wobei jedoch in einzeln dazu geeigneten Fällen Meine Dispensation von dieser Bestimmung, auf den Antrag des Ministers des Innern und der Polizei, vorbehalten bleibt. Ich überlasse dem Staatsministerio die Bekanntmachung dieses Meines Befehls durch die Gesetzsammlung.

Berlin, den 23. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 2003.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. März 1839., betreffend die Deklaration der Vorschriften der §§. 88. 89. und 139. Tit. 12. Theil I. des Allgemeinen Landrechs über die Ernennung des vereideten Protokollführers bei Deputationen zur Auf- oder Annahme eines Testaments ꝛc.

Zur Beseitigung der Meinungsverschiedenheit, welche bei mehreren Gerichten über die Auslegung der §§. 88. 89. 139. Tit. 12. Theil I. des Allgemeinen Landrechts hinsichtlich der Frage obwaltet: ob bei der Ernennung der Deputation zur Auf- und Annahme eines Testaments oder einer anderen letztwilligen Verfügung nur der richterliche Beamte oder auch der Protokollführer vom Gerichts-Dirigenten ernannt seyn müsse, deklarire Ich, auf den Antrag des Staatsministeriums, die gedachten gesetzlichen Vorschriften dahin: daß zwar die Ernennung des vereideten Protokollführers, wie die des richterlichen Mitgliedes bei der Deputation zur Auf- und Annahme eines Testaments, eines Erbvertrages, einer Ehestiftung, worin über die künftige Erbfolge etwas bestimmt wird, oder einer andern letztwilligen Verordnung, den Anweisungen der §§. 88 und 89 a. a. O. gemäß so nach wie vor durch den Gerichts-Dirigenten geschehen muß, daß aber, wenn die Zuziehung eines vereideten Protokollführers, ohne vorgängige Ernennung von Seiten des Dirigenten, durch das richterliche Mitglied der Deputation erfolgt ist, hieraus keine Ungültigkeit der Verhandlung entsteht. Das Staatsministerium hat diese Deklaration durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 2004.) Allerhöchste Deklaration über die Anwendung der §§. 12. und 13. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung ꝛc. Vom 31. März 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

erklären zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Anwendung der §§. 12. und 13. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, des §. 7. Titel 10. Theil II. des Allgemeinen Landrechts und Unserer Order vom 2. November 1833.

entstanden sind, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths:

daß bei minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Militairpersonen, imgleichen bei denjenigen, welche lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht in den Dienst getreten sind, so weit es auf ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status), so wie auf die Erbfolge in ihren Nachlaß ankommt, nicht der Ort ihrer Garnison, sondern ihr eigentlicher Wohnsitz (§§. 9. und 14. Titel 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung) oder in Ermangelung eines solchen der Ort ihrer Herkunft beachtet werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. Graf v. Alvensleben. v. Rauch.

Beglaubigt
Düesberg.

---

cf. Verord. v. 16 Jan 1850 GS. pro 1850 Pag. 225.

(No. 2005.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. April 1839., betreffend das von Sr. Majestät bestätigte Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

Das mittelst Berichts des Staatsministerii vom 9. v. M. Mir überreichte, aus zehn Paragraphen bestehende Regulativ „über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken", entspricht einem längst gefühlten, von den Rheinischen Provinzialständen besonders hervorgehobenen Bedürfniß. Ich bestätige es deshalb hierdurch seinem ganzen Inhalte nach, lege ihm für alle Landestheile der Monarchie gesetzliche Kraft bei und weise das Staatsministerium an, sowohl das Regulativ wie diese Order durch die Gesetzsammlung zu publiziren.

Berlin, den 6. April 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Regulativ
über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.
D. d. den 9. März 1839.

---

§. 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden.

§. 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen hat, oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweiset, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat,

hat, darf vor zurückgelegtem sechszehnten Jahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§. 3. Junge Leute, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Orts-Polizei-Behörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und darf höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§. 4. Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§. 5. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, so wie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

§. 6. Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Kommunion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

§. 7. Die Eigenthümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denselben beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeits-Lokal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen gegen die Fabrikherren, oder deren mit Vollmacht versehenen Vertreter durch Strafen von 1 bis 5 Thalern für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im §. 7. vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum ersten Male mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern geahndet; die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt. Auch ist die Orts-Polizei-Behörde befugt, die Liste zu jeder Zeit anfertigen oder vervollständigen zu lassen. Es geschieht dies auf Kosten des Kontravenienten, welche zwangsweise im administrativen Wege beigetrieben werden können.

§. 9. Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken nöthig machen, solche Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe.

§. 10.

§. 10. Den Ministern der Medizinal-Angelegenheiten, der Polizei und der Finanzen bleibt es vorbehalten, diejenigen besondern sanitäts- bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten. Die hierbei anzudrohenden Strafen dürfen 50 Thaler Geld- oder eine diesem Betrag entsprechende Gefängnißstrafe nicht übersteigen.

Berlin, den 9. März 1839.

Königliches Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

~~(No. 2006.)~~ Allerhöchste Order vom 11. April 1839., betreffend die Kompetenz der Gerichte bei der Umwandlung der in Zoll- und Steuerkontraventions-Sachen im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen in Gefängnißstrafe.

Ich habe auf den Antrag der Justizminister bestimmt, daß, wenn es in Zoll- und Steuer-Kontraventionssachen darauf ankommt, eine im Verwaltungswege durch ein Resolut festgesetzte Geldbuße wegen Unvermögens des Verurtheilten in eine Gefängnißstrafe umzuwandeln, diese Umwandlung hinsichtlich eximirter Personen zwar ferner, wie bisher, von dem kompetenten Obergerichte erfolgen, hinsichtlich der Nichteximirten aber den mit Strafgerichtsbarkeit versehenen Untergerichten in der Art übertragen werden soll, daß 1) die kollegial formirten Gerichte diese Umwandlung ohne Beschränkung, 2) einzeln stehende Richter dieselbe aber nur dann auszusprechen befugt sind, wenn die verhängte Geldbuße 50 Thaler nicht übersteigt. In Neu-Vorpommern und im Ostrheinischen Bezirk des Justizsenats zu Coblenz bestimmt sich die Kompetenz der Gerichte zu einer solchen Strafumwandlung nach ihrer Befugniß zur Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit, wogegen es in dem übrigen Theile der Rheinprovinz bei dem bisherigen Verfahren dahin sein Bewenden behält, daß die Strafumwandlungen auf den Antrag der Ober-Prokuratoren, an welche die Steuerbehörden die Verhandlungen einzureichen haben, durch die Strafrathskammern der Landgerichte erfolgen. Das Staatsministerium hat diesen Meinen Befehl durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 11. April 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

~~(No. 2007.)~~ Ministerial-Erklärung vom 16. April 1839., zur Ergänzung und Erläuterung der zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha bestehenden Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen.

Zu Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich bisher über die Auslegung der Bestimmungen §. 2. a und c. der zwischen der Königlich Preu-

Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung bestehenden Konvention wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen, namentlich

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben von Einfluß seyen?

sowie

b) über die Beschaffenheit des, §. 2 c. der Konvention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung

ergeben haben, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem, in der Konvention ausgesprochenen Prinzipe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eignen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar

zu a.

1) daß unselbstständige, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder, diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Kondition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Konvention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigene Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste Beköstigung verschafft hat.

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, ver-

verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituirung eines Domizils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen: Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Konvention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Korrespondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide kontrahirende Theile den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten Deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Berlin, den 16. April 1839.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Werther.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Ministeriums vom 29. v. M. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. April 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Werther.